

Schweizerische Filmgesetzgebung : XXI. Kanton Neuenburg

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **3 (1943)**

Heft 20

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

andererseits wird kein Mitglied des F. V. V. es wagen, an einen „Outsider“, der nicht anerkanntes Mitglied des S. L. V. ist, Filme auszuleihen. Der Artikel 6 des Interessenvertrages bestimmt: „Filme dürfen von Verleihern nur an Verbandstheater abgegeben und von diesen nur bei Verleihern bezogen werden.“

Die Mitgliedschaft des S. L. V. ist nur schwer erhältlich, besonders für Wanderkino-Unternehmen und Neueröffnungen an Orten, in welchen (innerhalb einer 5-km-Grenze) bereits ein Kinotheater besteht.

3. Was die Auswertung von Spieltonfilmen in 16-mm-Format betrifft, sieht Art. 9 des Interessenvertrages folgende Bestimmungen vor: „Grundsätzlich dürfen in der Schweiz von den Mitgliedern der Vertragsparteien andere als 35-mm-Filme weder vertrieben noch bezogen werden... Im übrigen ist es den Verleihern nach Inkrafttreten dieses Vertrages verboten, Filme zu erwerben, ohne die Zusicherung des Produzenten zu besitzen, dass während der Lizenzdauer von 5 Jahren die Schmalfilmrechte in die Schweiz nicht verkauft werden.“ Tatsächlich wurden von Wanderunternehmen für einige Spielfilme schweizerischer Produktion auch schon vor dem 5-Jahrestermin die Schmalfilmrechte erworben und ausgewertet; aber das bildet jeweils eine eher seltene Ausnahme zu Gunsten des Schweizerfilms. Auch besteht in der Schweiz eine Firma, die eine gewisse Anzahl über 5 Jahre alter Filme (ausschliesslich deutscher Herkunft) zur Vorführung anbietet, aber auch der Bezug dieser Streifen ist nicht bedingungslos.

Man kann über Vorteile und Nachteile dieser Regelung mit guten Treuen verschiedener Meinung sein. Sie bringt ohne Zweifel gewisse Beschränkungen mit sich, indem sie jede Initiative, gegen den Willen der Verbände etwas im Filmgewerbe zu unternehmen, im Keime zu ersticken vermag. Darum ist in diesem Zusammenhang schon öfters das Wort „Verbandsdiktatur“ gefallen. Das ist aber nur die eine Seite. Die Unzufriedenen vergessen das Gute, das durch den Interessenvertrag geschaffen wurde. Er ermöglichte es, auf dem Gebiete des sonst für wilde Konjunktur und Spekulation besonders fruchtbaren Bodens des Filmgewerbes von innen her Ordnung zu schaffen und eine planlose, unsinnige Konkurrenz zu verhindern. Es ist an sich immer besser, wenn wirtschaftliche Interessengruppen sich selbst organisieren und Ordnung schaffen, als wenn der Staat überall eingreifen muss. Das ist offenbar auch die Auffassung der Schweizerischen Filmkammer und des Bundesrates (vergl. Erklärung des Vorstehers des Departementes des Innern in der letzten Session des Ständerates).

Es wäre darum auf alle Fälle trotz gewisser Mängel unverantwortlich, eine Verbandsordnung torpedieren zu wollen, die Positives im Dienste der Interessierten leistet, es sei denn, man habe die Möglichkeit, etwas evident Besseres an ihre Stelle zu setzen. Das soll allerdings nicht heissen, dass in gewissen Punkten nicht eine gewisse Lockerung der bestehenden Vorschriften erwünscht wäre, besonders auf dem Gebiet einer sinngemässen Auswertung des Schmalfilms.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, dass es in der Schweiz bei der gegenwärtigen Lage niemandem möglich sein kann, regelmässig die neuesten 16-mm-Spieltonfilme mit Beiprogramm leihweise zu vermitteln.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XXI. Kanton Neuenburg

1. **Allgemeines:** Der Kanton Neuenburg zählt in 17 Gemeinden 28 Kinotheater mit zusammen 9630 Sitzplätzen, was einer Kinodichte von 4198 Einwohnern pro Kinotheater und 82 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. „Arrêté concernant les représentations cinématographiques“ vom Staatsrat erlassen am 12. Februar 1929. 2. „Arrêté portant modification de l'article 12 de l'arrêté du 12 février 1929 concernant les représentations

cinématographiques" vom Staatsrat erlassen am 12. Februar 1935. 3. „Arrêté portant modification de l'arrêté du 12 février 1929 concernant les représentations cinématographiques" vom Staatsrat erlassen am 18. November 1935.

„Niemand darf ein Kinotheater in Betrieb setzen, ohne ein Patent des Amtshauses (Préfecture) zu besitzen.

Das Patent wird nur gewährt den Inhabern:

einer Erlaubnis der Gemeindebehörden, in Anwendung von Art. 105 des „règlement cantonal sur la police du feu et les constructions" vom 19. Oktober 1928, eines Ausweises des Gemeinderates bestätigend, dass der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte ist, und dass er einen guten Leumund genießt." (Art. 1, 12. Februar 1929.)

„Ohne besondere Erlaubnis der Gemeindepolizei darf keine kinematographische Vorstellung länger als bis 23 Uhr andauern.

Die Abwicklung des Programmes darf nicht länger als 2½ Stunden dauern, die Pausen inbegriffen." (Art. 9, 12. Februar 1929.)

„Es ist den Kinounternehmern untersagt, mehr Zuschauer aufzunehmen als die für den Saal durch Art. 101, Abs. 2 des „règlement cantonal sur la police du feu et les constructions" bewilligte Platzzahl." (Art. 10, 12. Februar 1929.)

„Die Vertreter des Baudepartementes und des Polizeidepartementes, der kommunalen Polizeidirektion, die Mitglieder der in Art. 8 vorgesehenen Kontrollkommission haben jederzeit freien Eintritt in die Kinotheater.

Das gleiche gilt für die Vertreter der Schulbehörden in Bezug auf die für die Jugend bestimmten Vorführungen." (Art. 11, 12. Februar 1929.)

Art. 1 vom 12. Februar 1939 und Art. 1 vom 18. November 1935 betreffen die für die Kinounternehmen geltenden Gebühren und Taxen.

Art. 104—126 des „règlement cantonal du 19 octobre 1928 sur la police du feu et les constructions" enthalten die für die Kinos geltenden feuer- und baupolizeilichen Bestimmungen.

2. Zensurbestimmungen: „Die der Moral oder der öffentlichen Ordnung widersprechenden Vorstellungen, besonders diejenigen, die zu Verbrechen oder Vergehen anreizen können, sind in allen Kinotheatern untersagt." (Art. 4, 12. Februar 1929.)

„Plakate, welche kinematographische Vorstellungen betreffen, dürfen erst ausgestellt werden, nachdem sie von der Gemeindepolizei bewilligt wurden.

Das Ausstellen von verbrecherischen, unmoralischen und gegen die öffentliche Ordnung verstossenden Szenen ist verboten." Art. 5, 12. Februar 1929.)

3. Zensurpraxis: „Die Kinotheater stehen unter der Aufsicht des Polizeidepartementes und der Gemeindepolizei, die jederzeit sogar vorbeugend oder während der Vorstellungen, Aufführungen untersagen können, falls sich Art. 4 anwenden lässt; oder sie können verlangen, dass Szenen mit kriminellem, unmoralischem oder der öffentlichen Ordnung widersprechendem Charakter ausgelassen werden." (Art. 7, 12. Februar 1929.)

„Die Gemeinderäte haben das Recht, zu verlangen, dass die Filme vor der Vorführung der Gemeindepolizei zur Genehmigung unterbreitet werden.

Wenn die Gemeinderäte dieses Recht gebrauchen, bezeichnen sie eine Kontrollkommission, die sich 24 Stunden vor jeder Vorstellung die Filme, die vorgeführt werden sollen, zeigen lassen kann. In diesem Falle dürfen nur Filme vorgeführt werden, welche von der Kontrollkommission bewilligt wurden." (Art. 8, 12. Februar 1929.)

4. Jugendschutz: „Es ist untersagt, Kinder unter 16 Jahren zu kinematographischen Vorstellungen zuzulassen.

Es wird eine Ausnahme gemacht für Vorstellungen, die mit der Bewilligung und unter der Aufsicht der Schulbehörden veranstaltet werden, ebenso wie für Vorstellungen, die eine Schulkommission (commission scolaire ou une commission d'école) selbst zu Gunsten der Jugend veranstaltet. Die Bewilligung, Kinder unter 16 Jahren zu einer Kinovorstellung zuzulassen, wird durch die Schulbehörde der Gemeinde, die der Sitz des Kinotheaters ist, erteilt; dieser steht es zu, die Bedingungen und Grenzen festzusetzen." (Art. 6, 12. Februar 1929.)